

Schulordnung der Grundschule Appen

Das Zusammenleben und Arbeiten in einer großen Gemeinschaft ist nur möglich, wenn sich alle an bestimmte Übereinkünfte halten. Das Verhalten im Unterricht und im schulischen Alltag soll stets so sein, dass alle Schülerinnen und Schüler ihr Anrecht auf Unterricht wahrnehmen können, alle ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert werden können und niemand in seinem Lerneifer behindert oder gar vom Lernen abgehalten wird.

Dies bedeutet, dass alle

- pünktlich zum Unterricht erscheinen
- durch angemessenes Verhalten einen reibungslosen Unterrichtsverlauf ermöglichen
- durch aktive Mitarbeit den Unterricht so weit als möglich fördern
- durch ordentliche Erledigung der gestellten Aufgaben einen ungestörten Unterrichtsverlauf gewährleisten
- dafür sorgen, dass die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stehen.

3.1. Unterrichtsbeginn und -schluss

Unterrichtsbeginn ist um 7.50 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler gehen nach dem ersten Klingeln um 7.45 Uhr in die Klassenzimmer und warten dort ruhig auf den Beginn des Unterrichts.

Nach Unterrichtschluss gehen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich in die Betreuung oder nach Hause.

3.2. Zeitlicher Rahmen

Frühaufsicht: ab 7.30 Uhr

1. Stunde: 7.50 Uhr - 8.35 Uhr
2. Stunde: 8.40 Uhr - 9.25 Uhr
3. Stunde: 9.40 Uhr - 10.25 Uhr
4. Stunde: 10.45 Uhr – 11.30 Uhr
5. Stunde: 11.40 Uhr – 12.25 Uhr
6. Stunde: 12.30 Uhr - 13.15 Uhr

3.3. Schulweg

Der Schulweg ist der kürzeste bzw. sicherste Weg zwischen Wohnung und Schule. Er wird in der Regel zu Fuß zurückgelegt. Schülerinnen und Schüler, die in Etz oder Unterglinde wohnen, können den Bus benutzen. Es wird empfohlen, Schülerinnen und Schüler nicht vor der 3. Klasse mit dem Fahrrad zur Schule zu schicken. Auf die Verkehrssicherheit der Fahrräder muss von den Eltern geachtet werden. Das Tragen eines Helmes wird empfohlen.

Der Weg zu und von den Sporthallen wird von Schülerinnen und Schülern der Klasse 1 und 2 nur im Klassenverband mit Begleitperson zurückgelegt. Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 und 4 dürfen den Weg nach vorheriger Verkehrsbelehrung in Gruppen zu Fuß zurücklegen, da gegenüber dem normalen Schulweg keine zusätzliche Gefährdung vorliegt.

Der Sportunterricht beginnt und endet immer am Schulgebäude. Im Einzelfall können schriftliche Ausnahmeregelungen getroffen werden.

3.4. Aufsicht

Die Frühaufsicht beginnt um 7.30 Uhr und wird von einer Lehrkraft ausgeführt. Die Pausenaufsichten werden von je zwei Lehrkräften übernommen. In den Pausen spielen die Kinder auf dem Schulhof oder ruhig in der Pausenhalle. In der Pause nach der 2. Unterrichtsstunde spielen alle Kinder auf dem Hof.

An den Büchereivormittagen dürfen die Schülerinnen und Schüler die Bücherei nutzen.

Während der Unterrichts- und Pausenzeiten verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht. Über Ausnahmen entscheidet die aufsichtführende Lehrkraft.

3.5. Verhalten auf dem Schulgelände

Der Aufenthalt auf dem Schulhof dient der Erholung und dem Spiel. Dazu stehen auf dem Schulhof verschiedene Spielmöglichkeiten und -geräte zur Verfügung. Zur Verhütung von Unfällen ist es untersagt,

- auf Fluren und Treppen zu laufen, zu toben und mit Bällen zu spielen sowie auf den Treppengeländern zu rutschen

- Messer, Feuerzeuge, Streichhölzer, Spielzeugpistolen und ähnliche Gegenstände in die Schule mitzunehmen
- mit Sand, Steinen oder Gegenständen zu werfen sowie gefährdende Spiele zu veranstalten

Auf dem Schulgelände ist das Schneeballwerfen nicht gestattet. Es ist erlaubt, mit leichten Bällen auf die Tore zu werfen und zu schießen. Beim Fußballspielen muss das gekennzeichnete Feld benutzt werden.

Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.

Alle sind für die Sauberkeit in den Toiletten, Fluren, in den Klassen und auf dem Schulhof mitverantwortlich. Abfälle und Papier gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.

Das Verhalten bei Feuer oder Katastrophenfällen regelt die jeweils gültige Alarmordnung.

3.6. Haftung

Fahrräder und Roller sollten im Fahrradstand untergestellt werden. Eine Haftung bei Diebstahl, Beschädigung usw. besteht nur durch den Kommunalen Schadensausgleich. Das gilt auch für abhanden gekommene Bekleidung und für Wertgegenstände. Einrichtungsgegenstände, Lehr- und ausgeliehene Lernmittel sind Eigentum der Schule und müssen schonend behandelt werden. Bei Beschädigung oder bei Verlust müssen diese ersetzt werden.

3.7. Sonstiges

Schulveranstaltungen unterliegen der Schulpflicht. Soll ein Kind aus vorhersehbaren Gründen nicht zum Unterricht oder zu Schulveranstaltungen kommen können, so ist die Erlaubnis der Schule vorher einzuholen.

Bei Erkrankungen muss das Kind am Morgen des ersten Tages bis 7.45 Uhr in der Schule entschuldigt werden. Ab dem dritten Fehltag in Folge kann eine schriftliche Entschuldigung oder ein ärztliches Attest verlangt werden. Sollte ein Kind mehr als zehn Tage pro Halbjahr fehlen, kann ab jedem weiteren Krankheitstag ein ärztliches Attest eingefordert werden.

3.8. Verstoß gegen die Schulordnung

Bei Verstößen gegen die Schulordnung ist mit Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen zu rechnen. Sie richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein.

Die Klassenlehrerinnen und -lehrer sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler über den Inhalt dieser Bestimmungen zu Beginn eines Schuljahres in geeigneter Form aufzuklären.

Diese Schulordnung tritt nach Beschluss der Schulkonferenz am 21.11.2016 in Kraft. Für die Hand der Schüler gibt es eine kindgerecht formulierte Fassung dieser Schulordnung.